

Hausordnung für die Westfälische Wilhelms-Universität

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Benutzung der Gebäude

- 1.1 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände
- 1.2 Lärmbelästigung
- 1.3 Bauliche Veränderung, Benutzung elektrischer Geräte
- 1.4 Schließen von Türen und Fenstern, Bedienung von technischen Regelanlagen
- 1.5 Schäden am Gebäude, Verhalten bei Gefahr im Verzug
- 1.6 Verschließen der Räume beim Verlassen
- 1.7 Persönliche Wertgegenstände, Landeseigentum, Verhalten bei Diebstahl
- 1.8 Anbringen von Plakaten, Spruchbändern, Wandzeitungen usw.
- 1.9 Besucher, Schließen des Gebäudes
- 1.10 Mitbringen von Tieren
- 1.11 Rauchen, Rauchverbot
- 1.12 Sammeln von Geld und Unterschriften
- 1.13 Fundsachen

2. Benutzung der Außenanlagen

- 2.1 Parken von Kraftfahrzeugen, Abstellen von Zweirädern

3. Werbeanlagen und Warenhandel

- 3.1 Verkauf von Waren, Warenbestellungen
- 3.2 Aufstellen von Warenverkaufsautomaten, Münzkopierautomaten

4. Schlüsselverwaltung

- 4.1 Zuständigkeit
- 4.2 Schlüsselnachweis
- 4.3 Ausgabe von Schlüsseln
- 4.4 Schlüsselaufbewahrung, Verlust
- 4.5 Rückgabe der Schlüssel
- 4.6 Schlüssel zu Garderobenschließfächern

5. Sicherheit

- 5.1 Sicherheitsbestimmungen
- 5.2 Vorrichtungen zur Unfallverhütung
- 5.3 "Erste-Hilfe-Kasten", Verbandskasten

6. Inkrafttreten

7. Hausverantwortliche, Verzeichnis

Vorwort

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Universität.

Nach Art. 21 (2) der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität ist die Rektorin/der Rektor für die Ordnung innerhalb der Universität verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Die Rektorin/Der Rektor kann Mitglieder oder Angehörige der Universität mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen. Das hat er z. Zt. für den Bereich

.....
getan und die Ausübung des Hausrechts auf

.....
delegiert.

Der vorstehend mit der Wahrnehmung des Hausrechts Beauftragte - im folgenden Hausverantwortlicher - ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgabe durch einen im einzelnen von ihm zu bestimmenden Mitarbeiter vertreten zu lassen. Das gilt in der Regel nicht für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Beschwerdefällen.

Um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt es sich

1. in den Fällen einer erheblichen Störung oder Behinderung des Lehr- und Forschungsbetriebes, der Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane und -gremien oder der Verwaltung;
2. in den Fällen des widerrechtlichen Eindringens in Räume der Universität oder der Weigerung, sich trotz der Aufforderung durch den Berechtigten aus einem Raum der Universität zu entfernen;
3. in den Fällen der Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, Räumen oder Einrichtungsgegenständen der Universität
4. in solchen Fällen, in denen es in den Gebäuden der Universität zu strafbaren oder mit Geldbuße bedrohten Handlungen kommt, insbesondere solchen, die sich gegen Personen in den Räumen der Universität richten.

In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen ausgeübt werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf den verantwortlichen Leiter dieser Lehrveranstaltung (Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter) delegiert.

Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Universität und ihre Einrichtungen behält sich der Rektor vor. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung, soweit es sich um Universitätseigentum handelt.

Vorfälle, die eine derartige Maßnahme auslösen könnten, sind dem Rektor umgehend zu berichten. Darüber hinaus werden auch in den Fällen, in denen höchstpersönliche Rechtsgüter von Hochschulmitgliedern und -angehörigen verletzt worden sind (z.B. Beleidigungen, Nötigungen und Körperverletzungen) die Geschädigten gebeten, Rücksprache mit dem Rektor zu nehmen und von den Vorfällen zu berichten.

Die jeweiligen Inhaber des Hausrechts haben die Einhaltung der im folgenden wiedergegebenen Regeln für die Benutzung von Gebäuden und Außenanlagen der Universität, für die ihnen das Hausrecht übertragen wurde, zu überwachen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

Über diese Hausordnung hinausgehende gebäudespezifische Regelungen werden vom jeweiligen Hausverantwortlichen nach Unterrichtung der Zentralen Universitätsverwaltung getroffen.

1. Benutzung der Gebäude

- 1.1 Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Universität in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
Besonderen Richtlinien entsprechend ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und in der Regel ein Nutzungsentgelt zu erheben
Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Benutzer.
- 1.2 Vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.
- 1.3 Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird. Entsprechende Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat 4.
- 1.4 Zur Vermeidung von Wärmeverlusten sind Türen und Fenster während der Heizperiode möglichst geschlossen zu halten. Technische Regelanlagen dürfen nur von den ausdrücklich hierzu ermächtigten Personen bedient werden.
- 1.5 Schäden und Auffälligkeiten am Gebäude sind unverzüglich dem Hausmeister (bei Sicherheitsrisiken auch dem örtlich zuständigen Sicherheitsbeauftragten) oder dem Hausverantwortlichen zu melden. Ist eine direkte Meldung an den Hausverantwortlichen nicht ergangen, so hat der Hausmeister den Hausverantwortlichen so bald wie möglich zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug ist die Technische Abteilung der Zentralen Universitätsverwaltung, Tel.: 3 33 33, unmittelbar zu verständigen.
- 1.6 Beim Verlassen der Räume sind die Türen grundsätzlich zu verschließen, soweit aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. im naturwissenschaftlichen Bereich) hiervon nicht abgewichen werden muss. Das gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit. Bei Abwesenheit sollen die Räume von anderen nur aus dringender dienstlicher Veranlassung betreten werden.
- 1.7 Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände (Geldbörsen, Brieftaschen, Schmuck, teure Kleidungsstücke u.a.m.) unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen übernimmt das Land keine Haftung.
Landeseigentum, das erfahrungsgemäß besonders diebstahlgefährdet ist (z.B. Diktiergeräte, Tonträger und ihre Wiedergabegeräte, Rechenmaschinen, Schreibmaschinen), ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist.
Alle Diebstähle sind vom Betroffenen unverzüglich der Kriminalpolizei in Münster fernmündlich und schriftlich anzuzeigen. Eine Durchschrift der Anzeige ist der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat Z) zuzuleiten.
- 1.8 Das Anbringen von Plakaten, Spruchbändern, Transparenten, Wandzeitungen (Anschläge) ist nur an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakattafeln

zulässig. Vorsätzliche Beschmutzung von Innen- und Außenwänden, z.B. durch Beschriften mit Farbe, sind dem Rektor anzuzeigen; sie wird strafrechtlich verfolgt.

Für

- zum Aushang bestimmte Mitteilungen (Anschläge)
- das Errichten von Informations- und Werbeständen
- die Hörsaal- und Raumbenutzung zu Veranstaltungszwecken

sind Verfahrensregeln zu beachten, die in der endgültigen Fassung vom 06.05.1976 am 20.07.1976 mitgeteilt wurden. Die zuständigen Dezernate der Zentralen Universitätsverwaltung können hierzu jederzeit erläuternde Auskünfte erteilen.

- 1.9 Besucher sollen die Gebäude der Universität nach Möglichkeit nur während der vom Hausverantwortlichen festzusetzenden Öffnungszeiten betreten. Dienstgebäude sind spätestens um 22.00 Uhr zu schließen.
- 1.10 Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Tiere zu Forschungszwecken und Blindenführhunde, ist nicht gestattet.
- 1.11 Änderung gem. Rektoratsbeschluss vom 06.09.2007:
Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung wird ab sofort das Rauchen in den Universitätsgebäuden und in den Dienstfahrzeugen untersagt.
- 1.12 Sammlungen von Geld und Unterschriften dürfen in Gebäuden nur mit Genehmigung des Hausverantwortlichen durchgeführt werden.
- 1.13 Fundsachen sind beim Hausmeister bzw. im Geschäftszimmer abzugeben. Sie werden der Zentralen Universitätsverwaltung (Fundbüro) zugeführt. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

2. Benutzung der Außenanlagen

- 2.1 Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und Fahrräder von Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie von Besuchern sind so abzustellen, daß sie keine Gefahr oder Behinderung für den öffentlichen Verkehr darstellen. Insbesondere sind die Zufahrten zu Universitätsgebäuden aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Soweit die einzelnen Benutzer eine entsprechende Parkberechtigung besitzen, sollten nach Möglichkeit universitätseigene Parkplätze benutzt werden. Widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten des Halters zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt bzw. zu einem universitätseigenen Sammelplatz gefahren. Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf universitätseigenem Gelände abgestellt sind.

3. Werbeanlagen und Warenhandel

- 3.1 Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen, das Aufstellen von Warenverkaufs- und Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren, die

Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken im Bereich der Universität ist kostenpflichtig und nur mit schriftlicher Genehmigung der Zentralen Universitätsverwaltung zulässig.

- 3.2 Das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten und Münzkopierautomaten wird durch die Zentrale Universitätsverwaltung geregelt.

4. Schlüsselverwaltung

- 4.1 Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hausverantwortlichen oder der von ihm beauftragten Person.
- 4.2 Über die Vergabe von Schlüsseln ist ein Nachweis zu führen.
- 4.3 Schlüssel werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Bedienstete der Universität oder sonstige Mitglieder und Angehörige der Universität nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der Universität zusammenhängen, unbedingt notwendig ist. Bei Personen, die das Gebäude ständig benutzen, können unter Beachtung der Sicherheit Schlüssel langfristig vergeben werden.
Die Weitergabe entliehener Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.
- 4.4 Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Etwaiger Verlust ist dem Hausverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Für verlorengegangene Schlüssel haftet der Schlüsselinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5 Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels entfällt, sind Schlüssel umgehend zurückzugeben.
- 4.6 Für die Benutzung der Schlüssel zu den in einigen Gebäuden aufgestellten Garderobenschließfächern gilt die hierzu getroffene Regelung.

5. Sicherheit

- 5.1 Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, im besonderen
- [Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die aufgrund dieser Richtlinien vom Rektorat verabschiedete Feuerlöschordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.02.1975] **ab 01.08.2001: [die Brandschutzordnung](#)** für die Westfälische Wilhelms-Universität in der Fassung vom Juni 2001;
 - für die Benutzung von Hörsälen mit 200 und mehr Sitzplätzen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten ([Versammlungsstättenverordnung](#) - V-Stätt VO -),
 - [hinsichtlich des Freihaltens von Technikräumen und Rettungswesen Rd.Verf. vom 27.10.1975 - Dez. 4.12 -,]
 - [für Unfallschutz und Unfallversicherung die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes NW vom 02.05.1973.]
Neu: Für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften der Landesunfallkasse NRW sowie die staatlichen Arbeits- und

Umweltschutzvorschriften.

Die vorstehend genannten Bestimmungen liegen in der Zentralen Universitätsverwaltung (Dez. 4.5) zur Einsichtnahme aus. Hier können auch weitere Einzelheiten erfragt werden.

- 5.2 Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich dem Hausverantwortlichen und dem örtlichen Sicherheitsbeauftragten zu melden.
- 5.3 Ein "Erste-Hilfe" - Kasten steht bei Verletzungen während der Dienstzeit im zur Verfügung.
An mehreren gut sichtbaren Stellen sind Hinweise anzubringen, wo sich ein Verbandskasten mit dem notwendigen Material befindet.

6. Inkrafttreten

Vorstehende Hausordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
Münster, den 05.12.1997
Westfälische Wilhelms-Universität
Der Rektor
Professor Dr. G. Dieckheuer